

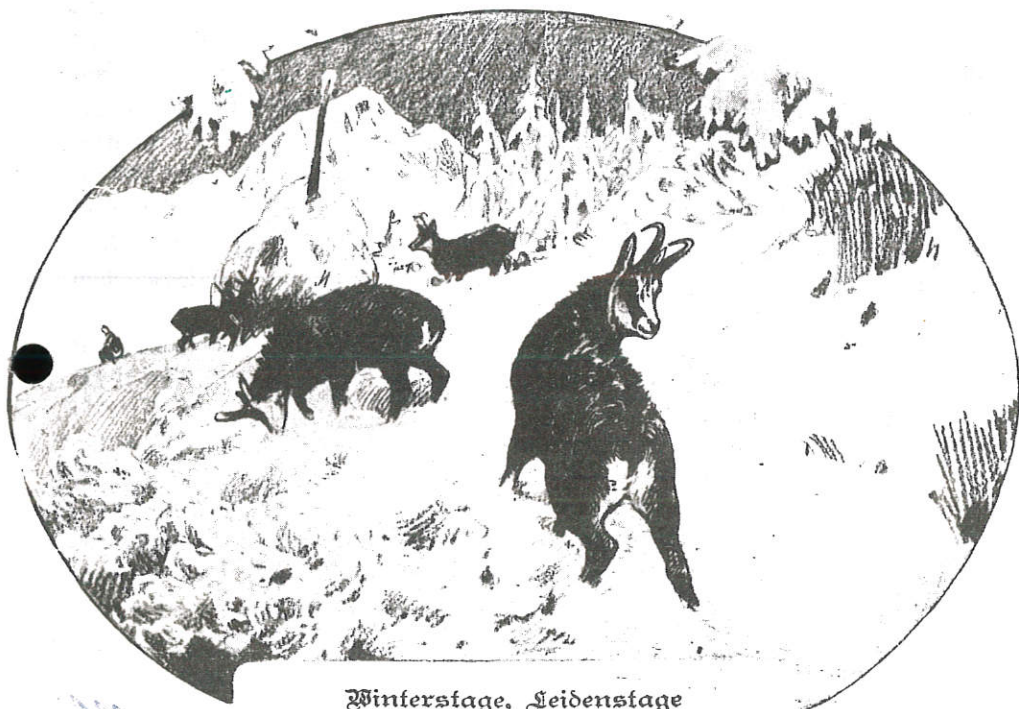


DER TIROLER JAGDAUFSEHER

OFFIZIELLES NACHRICHTENORGAN DES TIROLER JAGDAUFSEHER-
VEREINS MIT NATUR- UND UMWELTSCHUTZMITTEILUNGEN

Nr. 9

Dezember 1979



Winterstage, Leidenstage

Als Obmann des Jagdaufsehervereines will ich nicht versäumen, zu Beginn des kommenden Jahres 1980 an Euch Waidkameraden einige Worte zu richten: Wieder wird in einigen Tagen ein ereignisvolles Jahr beendet und für manchen hat es viel Schönes und den anderen viel Schweres gebracht, das menschliche Dasein ist eben nicht so leicht und man muß viel Hartes ertragen können, um im Leben und auf der Welt zu bestehen. Gerade wir Jagdaufseher haben es in unserer jagdlichen Tätigkeit, die umfangreich und verantwortungsvoll ist, nicht leicht. Die Uneigennützigkeit und der Idealismus des jagdaufsehers machen es dem einheimischen Jäger erst möglich, die Jagdausübung zu tragbaren Bedingungen auszuüben. Der überwiegende Teil der nebenberuflichen Jagdaufseher opfert oft und gerne seine gesamte Freizeit um nur in seinem Revier zu sein. Und für diese anspruchsvolle Tätigkeit bekommt er in den meisten Fällen nur ein kleines Entgelt. Ein hauptberufliches Jagdschutzorgan könnten sich ja die wenigsten einheimischen Waidmänner leisten.

Daher möchte ich darauf hinweisen, daß es gerade für uns Jagdaufseher nicht immer leicht ist, unsere Tätigkeit auszuüben, da wir ja einen Hauptberuf haben und umso mehr ist es zu schätzen, daß der Jagdaufseher seinen Zweitberuf mit so großer Freude ausübt. Daran kann man eben den wirklichen Waidmann erkennen. Deswegen müssen wir uns auch in allem und jeden, was mit dem Jagd-, Natur-, Umweltschutz usw. zusammenhängt, unbedingt auf dem laufenden halten und sich in jeder Beziehung weiterbilden. Wir müssen daher an Kursen, Schulungen, Vorträgen usw. teilnehmen, denn, ein im jagdlichen Wissen zurückgebliebenes Jagdschutzorgan ist für das heutige Jagdgeschehen nicht zu gebrauchen.

Ich bitte daher für das kommende Jahr um eine weitere gute Zusammenarbeit und wünsche Euch ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 1980.

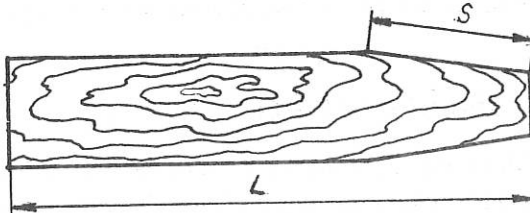
Waidmannsheil!

Der Obmann

Anleitung zur Verarbeitung von Raubwildbälgen!

Dem Raubwild nachzustellen und es kurz zu halten ist wohl die Aufgabe jedes waidgerechten Jägers. Um aber den wertvollen Winterbalg richtig zu verwerten, möchte ich die Erfahrungen meines Großvaters, meines Vaters, sowie meiner Wenigkeit an die Jägerschaft weitergeben.

Verschiedene Größen von Spannbrettern!



	Fuchs	Katze	Marder	Iltis	Wiesel
L	130-140	120-135	85-95	75-80	30-35
S	40-45	30-35	20-25	18-22	10

Der Balg wird gestreift und zwar: Man schärft die Haut aller vier Läufe von den Batten an der Innenseite auf, die Vorderläufe bis zum Blatt, die hinteren bis zum Waidloch. Sodann zieht man den Balg von den Zehen bis oben hin ab. Nun löst man die Lunte oder Rute aus und streift vorsichtig und langsam den Balg bis zu den Vorderläufen ab. Nun werden die Vorderläufe aus dem Balg gezogen und diese wieder bis zum Kopf hin abgestreift. Der Kopf wird mit Hilfe des Messers bis zur Nase hin abgestreift. Besondere Vorsicht ist bei den Augenlidern geboten! Nun wird der Balg mit der Wolle nach innen über das entsprechende Brett gespannt. Der Balg wird straff angespannt und an den Hinterläufen mit einem halb eingeschlagenen Nagel befestigt. Auf die rohe Seite der Läufe drückt man einen Streifen starkes Papier. So wird das Einrollen der Läufe verhindert. Die haarlose Seite wird mit 2 Teilen pulverisiertem Alaun und 1 Teil Salz bestreut und kräftig eingerieben, und in einem trockenen Raum, aber nicht zum Ofen, zum Trocknen aufrecht aufgestellt. Ist der Balg trocken, wird er abgenommen und mit Sorgfalt umgedreht. Dies geschieht am Besten mittels eines langen Drahtes. Den Draht befestigt man an der Nase, schiebt ihn innen durch und befestigt das andere Ende an der Werkbank. Nun wird der Balg sorgfältig am hinteren Ende gehalten und gleichmäßig gezogen. Die Haarseite wird dann etwas ausgekämmt um dem Balg sauberes Aussehen zu verschaffen. So kauft der Händler den Balg freudig und belohnt den fleißigen Jäger mit blanker Münze!

Bruno Raich

Tiroler Naturschutzgesetz

Auszug Fortsetzung

§ 20 und 21

Geschützte Pflanzen- und Tierarten

Nach diesen Bestimmungen kann die Landesregierung gefährdete Pflanzen und Tiere unter Schutz stellen (siehe Naturschutz-Verordnung).

§ 22

Nicht geschützte Tierarten

Es ist verboten, freilebende, nicht jagdbare Tiere nicht geschützter Arten, sowie deren Entwicklungsformen mutwillig zu beunruhigen oder zu verfolgen, sie ohne gerechtfertigten Grund zu fangen sowie ihre Brutstätten und Nester ohne gerechtfertigten Grund zu entfernen oder zu zerstören.

Naturschutz-Verordnung

§ 3

Geschützte Vogelarten

(1) Alle Arten von freilebenden, nicht jagdbaren Vögeln, mit Ausnahme der im § 7 lit. a und b genannten Arten, sind geschützt.

(2) Es ist verboten,

a) Vögel der geschützten Arten zu beunruhigen, zu verfolgen, zu fangen, zu Halten, im lebenden oder toten Zustand zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern, zu erwerben oder zu töten;

b) Gelege von Vögeln der geschützten Arten aus den Nestern zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben;

c) Nester oder andere Brutstätten von Vögeln der geschützten Arten vom 1. März bis zum 30. September zu beschädigen oder zu entfernen.

(3) Ungeachtet des Vorliegens einer Ausnahmegewilligung von den im Abs. 2 festgesetzten Verboten ist es verboten, Vögel der geschützten Arten zu verfolgen, zu fangen oder zu töten:

a) in der Zeit zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang;

b) wenn der Boden gefroren oder schneebedeckt ist;

c) bei Trockenheit längs der Wassergerinne, an Quellen und an stehenden Gewässern (Trankfang);

d) mit Vorrichtungen, die einen Massenfang ermöglichen (z. B. Spiegelnetze oder sogenannte Japannetze) oder mit denen die Vögel nicht unversehrt gefangen oder nicht sofort getötet werden (z. B. mit Leim, Schlingen, Tellern, Pfahleisen, Druckluftgewehren);

e) mit Lockvögeln, mit künstlichem Licht oder mit Gift.

§ 4

Geschützte Säugetierarten

(1) Alle Arten von freilebenden, nicht jagdbaren Säugetieren, mit Ausnahme der im § 7 lit. c genannten Arten, sind geschützt.

(2) Es ist verboten,

a) Tiere der geschützten Arten zu beunruhigen, zu verfolgen, zu fangen, zu halten, im lebenden oder toten Zustand zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern, zu erwerben oder zu töten;

b) Teile solcher Tiere (z. B. Bälge) zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben;

c) Brutstätten und Nester dieser Tiere zu entfernen oder zu zerstören.

§ 5

Schutz des Lebensraumes

Zum Schutz des Lebensraumes der geschützten Vogel- und Säugetierarten ist es außerhalb von bebauten Grundstücken verboten,

a) während der Vegetationszeit Hecken, Gebüsch oder lebende Zäune zu roden;

b) Röhricht, Hecken, Gebüsch oder die Bodendecke abzubrennen.

§ 7

Nicht geschützte Tierarten

Folgende Arten von freilebenden nicht jagdbaren Tieren sind unbeschadet der der Bestimmungen des § 22 des Tiroler Naturschutzgesetzes nicht geschützt:

- a) Rabenkrähe,
Haussperling,
Amsel,
Grünling,
Star,
verwilderte Haustaube;
- b) Elster, ausgenommen im Gebiet des politischen Bezirkes Lienz;
- c) Wasserspitzmaus in Fischzuchtanstalten,
Ratten,
Mäuse,
Garten- und Siebenschläfer,
Bisamratte,
Nutria - oder Biberratte.

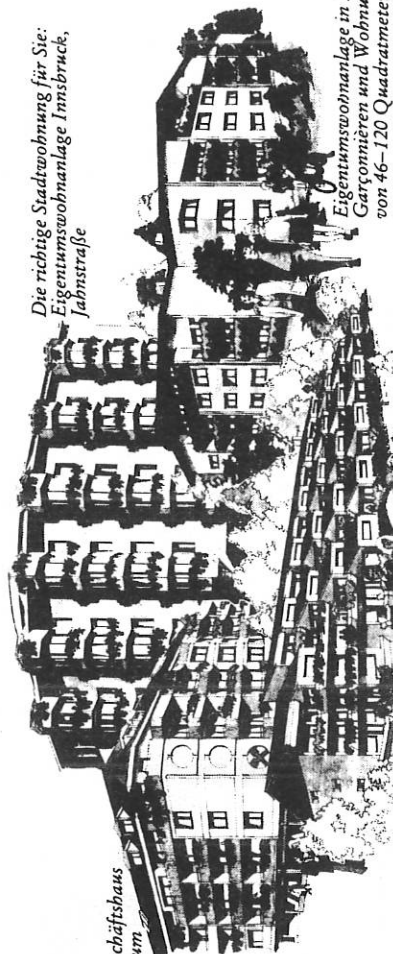
Sonstige Mitteilungen

Einzahlung der Mitgliedsbeiträge 1979

Wir bitten alle Mitglieder die der Zahlung des Mitgliedsbeitrages noch nicht nachgekommen sind den Beitrag zur Einzahlung zu bringen.

Da unser Mitglied Hugo Feurich seine Funktion als Schriftführer zurückgelegt hat, ersuchen wir alle Mitglieder die eventuell an dieser Funktion Interesse haben sich beim Obmann zu melden.

Wir planen und bauen in den schönsten Wohngemeinden Tirols



*Wohn- und Geschäftsbau
Raiffeisenzentrum
Kufstein*

*Die richtige Stadtwohnung für Sie:
Eigentumswohnanlage Innsbruck,
Jahnstraße*

*Eigentumswohnanlage in Imst
Garçonnieren und Wohnungen
von 46-120 Quadratmeter*

*Terrassenwohnanlage
in Innsbruck-Arzt, Lehmweg
Mit unüberbaurer Aussicht
auf das Inntal*

Wir wissen, was eine Wohnung an Raum, Komfort und Schallsolation bieten muß, damit eine Familie darin wirklich ihr Heim finden kann. Und wir wissen auch, was eine solche Wohnung kosten darf, damit sie als Eigentum erstrebenswert wird. Darum lohnt es sich in jedem Fall, das Angebot von Raiffeisen-Bau zu prüfen.

Derzeit in Planung bzw. Bau:
Innsbruck: Amraser Straße, Innrain, Kranebitten,
Natters, Ehrwald, Oberndorf, St. Johann, Brixen i. Th. Waidring, Buch,
Kirchdorf, Kufstein, Imst, Tells,
Osttirol: Tristach, Leisach, Dölsach, Assling, Sillian, Mareit-Köfler-
grund.

Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns:
Adamgasse 1, 6020 Innsbruck, Tel. 05222/34656.

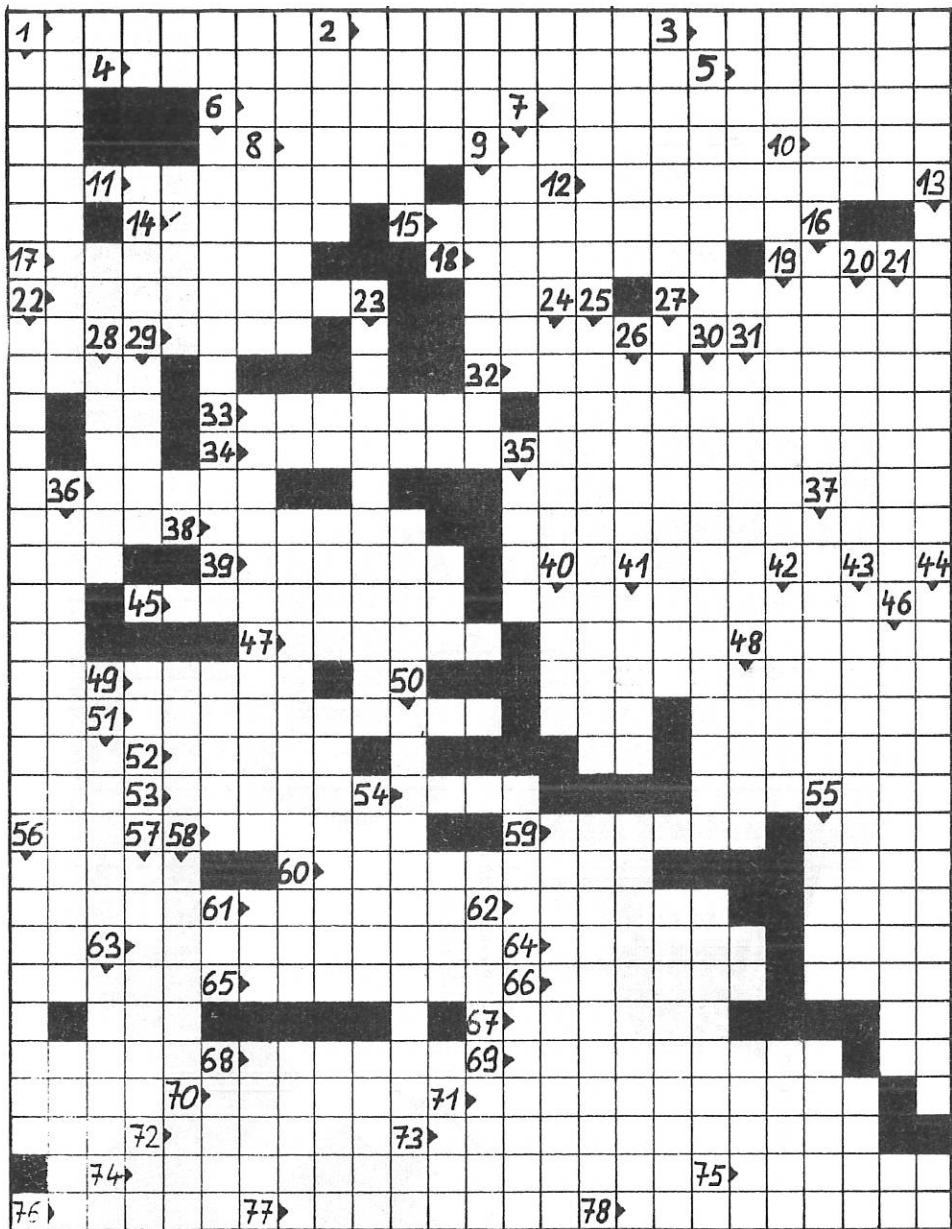
RAIFFEISEN

Bauen Sie auf Raiffeisen



BAU TIROL

Raiffeisen baut für Sie.



Senkrecht: 1. Je nach Stärke der Trophäe 6. Laut in der Brunft 7. Schambeine 9. Keine Krone 16. Leibesfrucht 19. Abdruck des Hinterlaufes erreicht den des Vorderlaufes zur Hälfte 20. Luft-
röhre 21. Revierteil in dem sich das Wild während des Tages aufhält 22. Zeichen die am Anschuß
gefunden werden 23. Mörder 24. Weibliches 25. Hirsche in der Kolbenzeit 26. Organ 27. Männli-
ches Wild 28. Rillenartige Vertiefungen 29. Eckzähne 30. Weiblicher äußerlicher Geschlechtsteil
31. Riechen 35. Brustwand 36. Pirschzeichen 37. Den Zehner zeigen 40. Organ 41. Maul 42. Je
nach Enden 43. Feuchter Fleck um das männliche Glied 44. Hineinschlagen in Ameisenhaufen
46. Lange Haare am Hals 48. Bast vom Geweih schlagen 50. überspringen 51. Haut 55. Schweiß
56. Wucherung am Geweih 57. Milchdrüsen 58. Zunge 63. Kopf

Waagrecht: 1. Sammelname 2. Sammelname 3. Je nach Enden 4. Falls im Alter von 2 Jahren noch
kein Kalb 5. Haarbüschel am männlichen Glied 6. Geweih abstoßen 7. Zwischen April des 2. Ka-
lenderjahres und dem Zeitpunkt des Gebärens des ersten Kalbes 8. Gesellschaft 9. Abstand der
rechten Hufabdrücke von den linken 10. Je nach Stärke und Schönheit der Trophäe 11. Nase
12. Schwächerer Hirsch in der Nähe des Brunfttrudels 14. Teil des Geweihs (Mz.) 15. Geweihloser
Hirsch 17. Verletzen aber auch töten mit dem Geweih im Kampf 18. Hinterlaufabdruck deckt den
des Vorderen nicht ganz (Gesamtabdruck stark) 22. Spur 27. Hirsch mit im Kampf meist tödlich
verletzenden Geweihstangen 32. Jagdart 45. Fleisch 47. Fett 49. Schlegel 51. Meist nicht tödlicher
Schuß 52. Blut sichtbar 53. Morastige Bodenstelle 54. Schweiß im Körper 58. Maul 59. Brunftlaut
60. Erhöhung im Hufabdruck 61. Begattungszeit 62. Sehen 63. Abgeschossene Haare vom Aus-
schuß (Ez.) 64. Rillenartige Vertiefungen am Geweih 65. Traben 66. Unebenheiten am Geweih
67. Schwach in der Trophäe 68. Zunge 69. Erlösender Schuß auf das wunde Wild 70. Deckhaare
71. Abgeschossene Haare vom Einschuß 72. Deckhaare 73. Kniegelenk 74. Hirschgeruch während
der Brunft 75. Bastfetzen 76. Mindestens drei Enden am Ende 77. Abdruck im Boden vom Wild
im Schuß 78. Rückenstreifen

Führen von Luftdruckgewehren

Aus einer Anfrage an den Verfasser: »Teilweise wird die Ansicht vertreten, Luftdruckgewehre dürften überall im Freien von jedermann getragen werden, weil sie nicht waffenscheinpflichtig sind. Wie ist die Rechtslage?«

1. Nach § 29 Abs. 1 des Waffengesetzes 1967 ist zum Führen von Schußwaffen, die keine Faustfeuerwaffen sind, ein Waffenschein erforderlich. § 30 Abs. 2 Z. 2 des Waffengesetzes enthält jedoch hinsichtlich bestimmter minderwirksamer Waffen, darunter auch bezüglich der meisten Luftdruckwaffen, Ausnahmen von den waffenpolizeilichen Vorschriften, sofern das Kaliber nicht 6 mm oder mehr beträgt. Zum Führen von Luftdruckwaffen, gleichgültig, ob es sich um Luftdruckgewehre oder um Luftdruckpistolen handelt, ist daher kein Waffenschein notwendig.

Jugendlichen unter 18 Jahren ist aber der Besitz von Luftdruckwaffen aller Art verboten (vgl. § 14 Abs. 1 WaffG.).

2. Luftdruckwaffen mit einem Kaliber von 6 mm oder mehr unterliegen dagegen im vollen Umfang dem Waffengesetz. Ihr Besitz ist zwar an keine behördliche Bewilligung gebunden, doch bedarf es zum Führen - das ist das Beisichtragen außerhalb des Wohn- oder Betriebsraumes oder der eingefriedeten Liegenschaften - eines Waffenscheines nach § 29 Abs. 1 des Waffengesetzes.

G. Gaisbauer

(Aus »St. Hubertus« 11/79)

Eine Nachsuche

Am großen Frauentag, 15. August 1979, hatte der Jungjäger K. Josef in meinem Beisein auf einen Bock um 20 Uhr geschossen. Normalerweise schießt man bei dieser Dunkelheit nicht mehr, aber da er den Bock vor 7 Tagen angeschossen hatte, so mußte man schauen, daß der Bock unbedingt zur Strecke kommt. Trotz der Dunkelheit sah ich, daß der Bock leicht zeichnete und zwar so, als hätte er einen Weichschuß. Da der Bock langsam und schwerfällig weggezogen war und dabei mit dem linken Lauf einknickte, so versuchte ich selbst noch schnell einen Schuß anzubringen, aber da der Bock vom Gras fast verdeckt war und es ja noch dunkler geworden war, ging klarerweise der Schuß daneben. Der Bock verschwand nach dem Schuß langsam in den danebenliegenden Maisacker und wir konnten natürlich nichts mehr unternehmen und mußten bis zum nächsten Tag warten. In aller Früh waren wir beim Anschuß, wo mein Hund -Cocker Spaniel- die Fährte ausarbeitete und durch den Maisacker in den Wald hinunter wollte. Da mein Hund schon seit Jahren keine Nachsuche gearbeitet hatte und mir eine Hetze zu unsicher war, weil mir klar geworden war, daß der Bock auf keinen Fall einen Weichschuß hatte, mußte unbedingt ein erfahrener Hund her. Jagd- und Waldaufseher Werner Schlatter aus Landeck führte eine sehr gute schwarz-rote Tiroler Bracke, die das Jahr vorher, im zweiten Behang, eine ganz schwere Nachsuche auf ein Rotwildkalb -Vorderlaufschuß- durchgeführt hatte. Jeder weiß, daß Nachsuchen auf Kälber mit zu den schwierigsten gehören. Als ich Herrn Schlatter telefonisch verständigte, kam er natürlich sofort, da ja jeder Hundeführer froh ist, wenn er für seinen Hund eine Arbeit bekommt. Die Bracke des Hundeführers tat sich natürlich sehr schwer, denn wir hatten ja vorher alles durchgekämmt und dazu kam die brütende Hitze. Aber der Hund ließ nicht locker und suchte frei, man konnte dies ohne weiteres tun, da er jedes Stück verwies. Wieder hatten wir den Maisacker umsonst durchsucht. Die Frau des Jungjägers und ihr Bruder suchten mit, als plötzlich die Bracke Hatzlaut gab. Mir fiel ein Stein vom Herzen, denn ich wußte jetzt, daß es zu einem guten Ende kommt. Hörte auch den Hundeführer rufen und die beiden jungen Leute eilten den steilen Waldhang hinunter, hier war nämlich der Bock gelegen, genau dort, wo mein Hund hinunter wollte. Hörte noch einige Zeit den Hund und als ich nach längerem Steilabstieg unten bei den Häusern, soweit war nämlich der Bock gezogen, ankam, lag der Bock vor mir und die Bracke lag total erschöpft daneben. Zum Bock konnte man nicht, denn der Hund ließ nur seinen Herrn hin.

Wie war nun tatsächlich der Hergang gewesen? Die Bracke hatte den Bock unter dem Maisfeld im Hochholz hochgemacht, der in dem steilen Gelände

bergab flüchtete, dort hatte nach einer kurzen Hatz, der Hund den Bock gestellt, wie aber der Hundeführer hinkam, flüchtete der Bock sofort und zwar bis zu den Häusern hinunter, erst dort stellte der Hund den Bock wieder, zog ihn nieder und der Hundeführer konnte den Bock knicken. Schießen wäre gar nicht möglich gewesen, da selbstverständlich sofort Leute da waren, die ja die Hatz gehört hatten und ein Schuß viel zu gefährlich gewesen wäre.

Jetzt aber kommt das Interessante: Der Bock hatte nur einen Schuß und zwar, den er vor 7 Tagen erhalten hatte, es waren im linken Vorderlauf die Sehnen in der Kniekehle zerschossen, keine Knochenverletzung. Der Schuß gestern abends war danebengegangen und die Wunde war fast vollkommen verkrustet, daher überhaupt kein Schweiß. Und wieder ein Beweis, wie ich ja bei Nachsuchen schon oft erlebt und diese Ansicht auch seit Jahrzehnten vertreten habe: Ein wirklich guter Hund braucht überhaupt keinen Schweiß, da er mit seiner überfeinen Nase die sogenannte Angstwitterung des Stückes ohne weiteres wahrnehmen kann. Die Bracke wurde erst nach 13 Stunden angesetzt, dazu wurde der große Fehler gemacht, daß vorher herumgetrampelt wurde mit mehreren Personen und Hund. Zu entschuldigen deswegen, weil man der Ansicht war, der Bock hat einen Weichschuß und nach einer so langen Wartezeit müßte der Bock liegen.

Bei dieser Nachsuche hat es sich wieder einmal gezeigt, daß bei einem wirklich guten Hund, nicht leicht ein angeschossenes Stück verloren geht. Leider kommt es bei uns immer wieder vor, daß man gar nicht weiter nachsucht. »Ist eh' danebengegangen, Schweiß ist eh' keiner!« Dazu kommt, daß viel zu kleine Kaliber bei starkem Wild verwendet werden, die meistens keinen Ausschuß und dadurch keinen Schweiß ergeben, also wie gesagt, man hat eh' nicht getroffen!

Dem Hundeführer, Herrn Schlatter, kann man zu seinem Hund nur gratulieren und hoffentlich hat er mit ihm noch viele erfolgreiche Nachsuchen.

Name des Hundes: Blitz von der Tostalm, Wurfdatum: 25.4.1976, Farbe: Schwarz-rot mit weißem Brustfleck. Eingetragen im Zuchtbuch Tiroler Bracke: 33/76, eingetragen im Österreichischen Hundezuchtbuch: 1976-06-28, Nr. Tirl. Br. 847, Besitzer und Führer: Werner Schlatter, 6500 Landeck, Perfuchsberg 39.

H. Zelle
Landeck

Naturschutz - Jagdschutz

Es stimmt nicht ganz, wenn manche Leute behaupten, daß der Mensch erst von dem Zeitpunkt an, als er vor rund 15.000 Jahren sesshaft wurde und den ursprünglichen Ackerbau begann, erstmals in das biologische Gleichgewicht der Natur eingegriffen habe. Er tat dies vielmehr schon früher, als er einerseits zu seinem Lebensunterhalt verschiedene zu seiner Ernährung brauchbare Tiere bejagte, andererseits sich gegen wehrhafte, angriffslustige Individuen verteidigen mußte, um zu überleben.

Schon durch die Bibel wird den Menschen der Schutz des Tieres aufgetragen. »Der Mensch soll sich die Erde nicht nur untertan machen, sondern soll sie auch schützen!« Hiermit ist auch das Tier als Teil der Schöpfung unter den Schutz des Menschen gestellt.

Sicherung und Anerkennung des Lebensrechtes unserer Wildarten ist demnach nicht nur eine verpflichtende Aufgabe der Jägerschaft in Ausübung der ihr zustehenden Hegepflichten, sondern auch ehrliche echte Tierschutzarbeit. Wir schützen die Heimat, wenn wir die Natur würdig zu erhalten vermögen, und wir schützen unsere Heimat, wenn wir ihre Tierwelt als Werk der Schöpfung das Recht auf Leben zuerkennen.

Trotz vorhandenen guten Willens steht heute die jagdwirtschaft und Naturschutz den großen Umweltfeinden; Luftverpestung, Vergiftung von Pflanzen und Gewässer und Einengung der Lebensräume durch unsachgemäße Raumplanung beinahe machtlos gegenüber.

Naturschutz und Jagdschutz haben Anspruch bei der Raumplanung mitzuwirken, dies ist eine selbstverständliche Forderung, der man von vorneherein hätte Rechnung tragen müssen. Denn nur dann, wenn alle sich mit dem Lebendigen und seiner Pflege befaßten Stellen und Organisationen mit zur Beratung der Probleme der Raumordnung herangezogen werden, ist eine Gewähr dafür gegeben, daß diese künftige Raumordnung auch wirklich dem Menschen, der ja ebenfalls ein Lebewesen ist, in seinen Ansprüchen an der Natur gerecht wird.

Auch wir Jäger nutzen ein Stück der lebenden Natur, unser Wild. Wir sind aber durch die seit Jahrhunderte anerkannte Notwendigkeit zur Hege und Schonung un der menschenwürdigen Jagdausübung zu dem Gedanken der Waidgerechtigkeit vorgestoßen, in der wir eine bis zur Vernichtung des Wildbestandes gehende Bejagung desselben ablehnen und damit den Grundstein zur Naturerhaltung, dem Naturschutz legten. Denn wir hatten fast gleichzeitig erkannt, daß wir Wildtiere in unseren mehr und mehr kultivierten und industrialisierten Landschaft nicht werden auf lange Sicht halten können, wenn

wir uns nicht auch für eine vernünftige Schonung der Natur einsetzen, also mit dem Naturschutz Hand in Hand gehen.

Von dieser Idee wird natürlich nur der wahre Waidmann getragen und in seiner jagdausübung bestimmt.

Es ist leicht zu erkennen, wie notwendig und wichtig die Mitsprache einer solchen, mit dem Leben verbundene und für die lebende Natur eintretende Menschengruppe bei der Erstellung der Lebensräume ist.

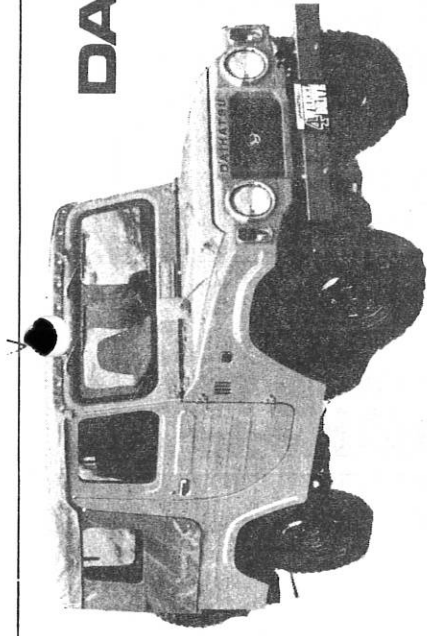
Aus allen geht hervor, daß, wenn die Jagd überleben soll, eine Verständigung aller Interessenten im Zeichen des Umwelt- und Naturschutzes erfolgen muß.

Es muß erreicht werden, daß die Jagdausübung nicht nur über die Hege möglich ist, sondern auch über den gemeinsamen Umweltschutz aller an der Natur interessierten Kräfte. Es muß soweit kommen, daß jeder, der sich gegen den Umweltschutz vergeht, kein Jäger werden und schon gar nicht bleiben kann. Nur dann wird es wieder soweit sein, daß jeder Jagdausübende ohne Zweifel als bester Umweltschützer angesehen werden kann und das Waidwerk bleibt was es immer war: »Tätiger Naturschutz!«

Jagdpächter
Josef Pranter
9920 Arnbach

Auflösung des Kreuzworträtsels aus Heft Nr. 8/79

1	S	C	H	N	E	I	D	E	R	2	B	A	L	Z	E	N	
D	3	F	L	A	M	M	E		4	S	U	H	L	E	N		
A	5	A	F	F	E	6	B	R	U	C	H	7	H	O	R	S	T
C		8	G	A	E	N	S	E		H	9	R	E	I	T	E	N
H		10	11	S	T	O	S	S		N		I		12	R	E	H
S	13	S	I	C	H	E	R	N	14	E	I	N	F	A	L	L	
Z	15	T	I	E	R	16	17		O	C		N	18	B	L	U	T
A	G	A				B	P		T	K	19	E	20	F	L		21
N	E	R		22	P	L	I	T	T	E	R	N	23	A	24	25	G
G	S	26	T	M	27	A	E		E	28	A	29	F	N	T	B	I
E	P		30	31	P	T	P		R	R	U	Z	A	G	R	I	R
32	E	33	T	R	E	T	E	N		A	H	U	L	E	I	S	R
F	R	O	E	O	C	E	N	34		N	E	G	L	N	T	T	E
E	R	H	R	S	H	N		H		Z		W		T	E	N	
T	E	R	Z	E				A	35	E	R	E	I	L	E	N	
T		E	E	36	E	L	C	H		N	37	A	L	K			
38	A	N	L	A	U	F	E	N			39	D	O	R	N		



DAIHATSU-PIONIER

Ein Geländefahrzeug für jeden Einsatz!

ALLRADANTRIEB

42-58 % Steigfähigkeit

Vierradantrieb, Zwischengetriebe,
Freilaufnabe umschaltbar, Sicherheits-
karosserie, sparsamer Benzinverbrauch



DAIHATSU-PIONIER

das rasige Kraftpaket für Arbeit, Freizeit und Hobby. Ein wirtschaftl. Geländeauto, geringe Kosten, große Leistung!

Sitze mit integrierten Kopfstützen ermöglichen bequemes und ermüdungsfreies Fahren, auch über weite Strecken hinweg. Das Instrumentenbrett ist einfach und zweckmäßig, ohne unnötigen Zierat entworfen, sehr funktionell und liegt gut im Blickfeld des Fahrers.

Beratung, Verkauf und unverbindliche Probefahrt:

Landesvertretung für Tirol und Hauptvertretung für Innsbruck und Umgebung: **S. OBERRAUCH & Co. KG, INNSBRUCK**, Stadlweg 21, Telefon 05222/45334 und 45310

Regionalvertretungen in Tirol: **EUGEN MALLAUN**, See im Paznauntal, Tel. 05441/287 - **OSWALD LARL**, Stumm, Arnbach 164d, Tel. 05283/2465 - **EDUARD OBHOLZER**, Kirchdorf/St. Johann, Tel. 05352/3166 - **PETER CIA, ELAN-Großtankstelle Stans bei Schwaz**, Tel. 05242/2933 - **HUBERT ASCHER & Co., Wörgl**, Innsbrucker Straße 32, Tel. 05332/2690 u. 2166

Warum eine Zoli-Bockbüchsflinte?

Eine Selbstspanner-Waffe mit
hervorragender Qualität
schnittiger Form
ausgezeichneter Schußleistung
und konkurrenzlosem Preis von **S 12.750,-**

Für diese Bockbüchsflinte, die in allen gängigen Kaliberzusammenstellungen (auch für die .243 Winch.) erhältlich ist, und für alle übrigen ZOLI-Erzeugnisse haben wir das **ALLEIN-VERKAUFSRECHT FÜR TIROL**. Fordern Sie bitte den neuen Katalog über ZOLI-Waffen an.

Außerdem verweisen wir noch auf unsere einmalig große Auswahl an Jagd- und Sportwaffen sowie Zubehör.



SEIT 1854

Tiroler Waffenfabrik Peterlongo
Richard Mahrholdt & Sohn

INNSBRUCK, SALURNER STRASSE 18 (LANDHAUSPLATZ)
POSTFACH 117 - TELEFON (0 52 22) 27 1 16

Eigentümer und Herausgeber:
TIROLER JAGDAUFSEHERVEREIN, 6671 Weissenbach 70 A